

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG 827-95.1

Verbesserte Gliedertaxe

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7, Pkt. 2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995.1) werden als Invaliditätsgrade angenommen:

Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit

- eines Armes oder einer Hand.....	100%
- eines Daumens oder eines Zeigefingers.....	60%
- eines anderen Fingers.....	20%